OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-401004/6/KPe**

Datum:
**Linz, 10. Juni 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.02.2025, GZ: BHSD/92414001571/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 BStMG eingestellt.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.02.2025, GZ: BHSD/92414001571/24, wurde dem Beschwerdeführer ein Verstoß gegen das BStMG vorgeworfen. Der Spruch des Straferkenntnisses lautete wie folgt:

„

1. *Datum/Ort:* *13.12.2023, 11:36 Uhr*
   *Ort:* *B__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt C__ im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz*
   *Betroffenes Fahrzeug:* *Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (D)*

   *Am 13.12.2023 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt. Demnach ist die Frist zum Nachholen des Nachweises der erklärten tarifrelevanten Merkmale am12.01.2024 abgelaufen.*
   *Sie haben als Zulassungsbesitzer den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten MerkmalenEURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Nach Ablauf der*
   *Frist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§9 Abs. 10 BStMG).*
   *Es besteht somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und der geschuldeten Maut.*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:*

1. *§ 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023*

*Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:*

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 300,00 | 1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 20 Abs. 3 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 |

*[…]*“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 03.03.2025 binnen offener Frist Beschwerde erhoben und erkennbar die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens beantragt. Begründend brachte der Beschwerdeführer vor, dass das Fahrzeug vor Begehung des Delikts an die Fa. D__ nach Kroatien verkauft worden sei und die Fahrzeuge mit seiner Zulassung nach Kroatien überführt worden seien. Die Fa. D__ habe die Fahrzeugscheine vorgelegt und die Maut bezahlt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 07.05.2025 + dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den zugrundeliegenden Verwaltungsakt. Weiters wurden von der ASFINAG Stellungnahmen (zu den Fragen, ob die Ersatzmaut fristgerecht bezahlt worden ist, wer die Hinterlegung der Emissionsklasse verlangt hat und wer der GO-Box-Vertragspartner der ASFINAG war) eingeholt.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird zusätzlich zum unter Punkt I. geschilderten Verfahrensgang folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer war am 13.12.2023 Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen aaa (D) [Anzeige vom 30.08.2024, Beschwerde, Halterdatenauskunft vom 18.09.2024, AS 21].
Dieses Fahrzeug hat der Beschwerdeführer bereits am 04.12.2023 an die D__ verkauft [Kaufvertrag vom 04.12.2023] und anschließend an die Käuferin übergeben. Die Käuferin hat sodann das Fahrzeug mit den auf den Beschwerdeführer lautenden Kennzeichen nach Kroatien überführt. Im Zuge dieser Überführung wurde am 13.12.2023 um 0:50 Uhr an einer GO-Vertriebsstelle für dieses Fahrzeug eine GO-Box erworben und auf Verlangen die EURO-Emissionsklasse 6 und die $CO_2$-Emissionsklasse 1 hinterlegt.

Mit dem Fahrzeug wurde am 13.12.2023, um 11:36 Uhr, in B__, die A8 bei Str.km 70,02, Abschnitt C__ im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, benutzt.

Am 17.10.2024, (damit außerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist) sind die Dokumente zum Nachweis der Emissionsklasse für das Fahrzeug an die ASFINAG übermittelt worden. [Scheiben ASFINAG vom 17.10.2024, AS 32f] Die Ersatzmaut wurde nicht bezahlt [Schreiben ASFINAG vom 22.05.2025, ON 3]

Es konnte nicht festgestellt werden, wer die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten Emissionsklasse verlangt hat bzw. ob dieses Verlangen durch eine entsprechende Vollmacht des Zulassungsbesitzers gedeckt war. [Schreiben ASFINAG vom 02.06.2025, ON 5]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage, insbesondere aus den in jeweils eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Zur Frage, ob der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer einem Dritten eine Vollmacht erteilt hat, welche diesen zum Verlangen der Hinterlegung einer tarifbegünstigten Emissionsklasse ermächtigt, musste eine Negativfeststellung getroffen werden. Nach Auskunft der ASFINAG (ON 5) wird an der CO-Vertriebsstelle nicht festgehalten, wer die Hinterlegung der tarifrelevanten Merkmale verlangt bzw. ob die Person zur Deklaration auch berechtigt ist. Auch der Umstand, dass der das gegenständliche Fahrzeug betreffende Mautvertrag nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf die „D__", also die Käuferin des Fahrzeugs, lautet, bietet weder Anhaltspunkt dafür, dass eine Vollmacht erteilt wurde, noch, dass eine solche nicht erteilt wurde. Zu dieser Tatsachenfrage konnte daher lediglich eine Negativfeststellung getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des BStMG 2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

*„2. Teil*
*Fahrleistungsabhängige Maut*
*Mautpflicht*

*§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.*

*Mautentrichtung*

*§ 7.*

*(1)Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.*

*(2)Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.*

*(3)Der Mautgläubiger hat zur Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen. Der Mautgläubiger hat im Internet unter der Adresse www.asfinag.at eine Liste jener EETS-Anbieter zu führen, mit denen er einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.*

*(4)Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind in der Mautordnung zu treffen.*

*(5)Mautdienstanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 haben den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.*

*Mauttarife*

*§ 9.*

*[…]*

*(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Grundkilometertarife zur Anlastung der Kosten gemäß Abs. 1 für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen für die fahrleistungsabhängige Maut durch Verordnung auf hundertstel Cent genau fest. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat entsprechende Vorschläge zu erstellen.*

*[…]*

*(5)Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sind in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in*

*der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.*
*[…]*
*(11) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt. […]*

*4. Teil*
*Mautordnung und Datenverarbeitung*
*Erlassung*

*§ 14. (1)Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).*
*(2)Die Mautordnung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.*

*6. Teil*
*Strafbestimmungen*
*Mautprellerei*

*§ 20. (1)Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.*
*(2)Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine*

*Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.*
*(3)Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.*
*(4)Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.*
*(5)Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.*
*(6)Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.*"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B, in der hier anzuwendenden Fassung 76 lauten:

*„5.2.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse*
*Sofern das Kraftfahrzeug der CO2-Emissionsklasse 1 zuzurechnen ist, besteht die Möglichkeit, die EURO-Emissionsklasse als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal an der GO-Vertriebsstelle zu deklarieren, um entsprechend dieser Eigenschaft des Kraftfahrzeugs den Tarifgruppen (siehe Punkt 4, Mauttarife) zugeordnet zu werden. […]*"

*„5.2.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer*
*Die Regelungen unter Punkt 5.2.1.1 zur Deklaration der CO2-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer (insbesondere auch die Prüfpflicht und hieran anknüpfende Verhaltensregelungen), gelten sinngemäß auch für die Deklaration der EURO-Emissionsklasse.*

*5.2.2.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten*
*Die Regelungen unter Punkt 5.2.1.2 zur Deklaration der CO2-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten (insbesondere auch die Prüfpflicht und hieran anknüpfende Verhaltensregelungen), gelten sinngemäß auch für die Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten.*

*5.2.3 Nachweisführung und -prüfung tarifrelevanter Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse)*
*Wurde die Hinterlegung eines tarifrelevanten Merkmals (CO2-Emissionsklasse und/oder EURO-Emissionsklasse) verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit des verlangten*

*und hinterlegten tarifrelevanten Merkmals der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) nachzuweisen.*
*[…]"*

*„5.2.3.1 Nachweisführung und -prüfung im Nachhinein*
*Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:*
*[…]*
*Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 30 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung des verlangten tarifrelevanten Merkmals an einer GO-Vertriebsstelle(jedenfalls CO2-Emissionsklasse 2, 3, 4 und 5 sowie im Falle der CO2-Emissionsklasse 1 auch dann, wenn die EURO-Emissionsklasse IV, V, EEV oder VI als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal verlangt wurde) , an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').*
*[…]"*

*„5.2.3.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente*
*Werden innerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.4) übermittelt, so wird das Kraftfahrzeug der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet (d.h. der CO2-Emissionsklasse 1 und/oder der Tarifgruppe EURO-Emissionsklasse 0 bis III) und kommt der höchste Mauttarif ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung.*
*[…]*
*Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen eines tarifrelevanten Merkmals an der GO-Vertriebsstelle und bis Abschluss der Nachweisprüfung, kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt und von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 7.1 ) nicht Gebrauch gemacht wurde."*

III.3. Zum Mautsystem des BStMG 2002 für die streckenabhängige Maut:

Die Benutzung von Bundesstraßen wie die A8 (vgl. § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz) unterliegt der Maut (§ 6 BStMG 2002), wobei die Mauttarife durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgesetzt werden (§ 9 Abs 2 BStMG 2002) und die Erlassung der Mautordnung der ASFINAG obliegt (§ 14 Abs 1 BStMG 2002).

Der zu entrichtende Mauttarif wird durch die EURO-Emissionsklasse bestimmt, welcher das Fahrzeug zuzuordnen ist (§ 9 Abs 5 BStMG 2002), wobei (nur) die Zugehörigkeit zu einer tarifbegünstigten Emissionsklasse nachzuweisen ist (§ 9 Abs 11 2. Satz BStMG). Zur erleichterten Mautabwicklung ist – nach Maßgabe der Mautordnung – vorgesehen, dass der Zulassungsbesitzer durch (bloße) Erklärung die vorläufige Zuordnung des Fahrzeuges zu einer EURO-Emissionsklasse und damit zu einer Tarifgruppe erwirken kann (§ 9 Abs 11 3. Satz BStMG 2002).

Die Mautordnung (welche im Rang einer Verordnung steht [siehe VwGH vom 18.06.2003, 2001/06/0173]) sieht vor, dass der Zulassungsbesitzer gegenüber einer GO-Vertriebsstelle entweder die Deklaration der EURO-Emissionsklasse selbst vornimmt (vgl. dazu Punkt 5.2.2.1. der Mautordnung) oder diese Deklaration durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten (vgl. dazu Punkt 5.2.2.2. der Mautordnung) erfolgt.

Der Zulassungsbesitzer ist in beiden Fällen verpflichtet, den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse binnen einer Frist von 30 Tagen gegenüber der ASFINAG zu erbringen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt (vgl. § 9 Abs 11 BStMG 2002 iVm Punkt 5.2.3.1 der Mautordnung).

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 („Mautprellerei") wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse (in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke) erfüllt.

III.4. Verpflichtung zur Nachweisführung der deklarierten EURO-Emissionsklasse

Wie oben dargelegt, können nach der Mautordnung also nur der Zulassungsbesitzer selbst, oder ein von ihm bestimmten (bevollmächtigter) Dritter die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse verlangen.

Das Verlangen eines nicht vom Zulassungsbesitzer bestimmten (bevollmächtigten) Dritten auf Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse erweist sich daher nach der Mautordnung als rechtswidrig. (arg. § 9 Abs 11 3. Satz: *„Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur […] vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung […] der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt.")*

Die Verpflichtung zur fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse gem. § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird daher nur durch ein rechtmäßiges Verlangen (iSd § 9 Abs 11 BStMG iVm Punkt 5.2.2.1./5.2.2.2. der Mautordnung) ausgelöst.

Nachdem der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber den Zulassungsbesitzer nicht bereits aufgrund seiner Stellung als Zulassungsbesitzer für die nicht ordnungsgemäße Mautentrichtung verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung ziehen, sondern ein rechtmäßiges Verlangen der Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse voraussetzen, kann ein (rechtswidriges) Verlangen eines nicht bevollmächtigten Dritten auch keine

Strafbarkeit des Zulassungsbesitzers für die Nichtübermittlung geeigneter Nachweisdokumente begründen.

Demnach handelt es sich bei Frage, ob der Zulassungsbesitzer selbst oder ein von ihm bestimmter (bevollmächtigter) Dritter die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse verlangt hat, um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Strafbestimmung des § 20 Abs 3 BStMG 2002.

III.5. Zur Unvollständigkeit des Tatvorwurfs (§44a VStG)

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)." (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand

subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128)." (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

In Bezug auf die hier vorgeworfene Unterlassung des Nachweises der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer erweist es sich – wie oben dargestellt – als wesentlich, dass diese Verpflichtung nur aufgrund eines rechtmäßigen Verlangens der Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse entsteht. Dass der Beschwerdeführer die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifbegünstigten EURO-Emissionsklasse entweder selbst verlangt oder einen Dritten dazu bevollmächtigt hat, wird dem Beschwerdeführer – weder im Spruch, noch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses – vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungs-bestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem **Austausch der Tat** durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115). Nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erst-

instanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, weil ein wesentliches Tatbestandsmerkmal (rechtmäßiges Verlangen der Zuordnung des Fahrzeugs zu einer tarifrelevanten EURO-Emissionsklasse) nicht vorgeworfen wurde. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer somit kein Verhalten konkret vorgeworfen, welches dem in der anzuwendenden Norm verpönten Verhalten entspricht.

Das Verwaltungsgericht müsste dem Beschwerdeführer erstmalig einen die anzuwendende Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf machen, wodurch es zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer gesetzgemäßen Tatumschreibung käme.

Dies ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

III.6. Zur (fehlenden) Bevollmächtigung zum Verlangen der Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse

Bereits unter Punkt III.4. wurde dargestellt, kann die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse gem. § 20 Abs. 3 BStMG 2002 nur durch ein rechtmäßiges Verlangen (iSd § 9 Abs 11 BStMG iVm Punkt 5.2.2.1./5.2.2.2. der Mautordnung) ausgelöst werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Zulassungsbesitzer dem verlangenden Dritten eine entsprechende Vollmacht erteilt hat.

Aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen kann in gegenständlichem Fall aber gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer eine solche Vollmacht erteilt hat. Damit wurden auch keine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Übermittlung von Nachweisen an die ASFINAG ausgelöst, sodass letztlich der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG

2002 vom Beschwerdeführer – auch bei gesetzmäßigem Tatvorwurf – in gegenständlichem Fall nicht verwirklicht wurde.

Der Beschwerde des Beschwerdeführers ist aus diesen Gründen Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil zur Rechtsfrage, ob die ordnungsgemäße Bevollmächtigung eines Dritten zur Hinterlegung eines tarifrelevanten Merkmals ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Strafbestimmung des § 20 Abs 3 BStMG 2002 ist, noch keine höchstgerichtliche Judikatur vorliegt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner